

Kurztitel

Bühnen-Fachkenntnisse-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 403/2003

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.10.2003

Außerkrafttretensdatum

31.07.2013

Text**Melde- und Auskunftspflichten**

§ 7. (1) Die Ausbildungseinrichtung hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unverzüglich zu melden:

1. jede Änderung des Ausbildungsplans und der Prüfungsordnung,
2. jede Änderung der Ausbildungsleitung,
3. jede wesentliche Änderung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 4 und 5.

(2) Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist jeder Prüfungstermin zeitgerecht zu melden. Es ist berechtigt, eine/n Vertreter/in zu den Prüfungen zu entsenden.

(3) Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sind bis 31. Jänner des Folgejahres über die im abgelaufenen Kalenderjahr durchgeführten Ausbildungen und Prüfungen, getrennt nach Fachkenntnissen für bühnentechnische und beleuchtungstechnische Arbeiten, folgende Daten bekannt zu geben:

1. Anzahl der Ausbildungsveranstaltungen,
2. Anzahl der Teilnehmer sowie Anzahl der Teilnehmerinnen an diesen Ausbildungsveranstaltungen,
3. Anzahl der ausgestellten Zeugnisse gemäß § 5 Abs. 1 Z 1,
4. Anzahl der ausgestellten Zeugnisse gemäß § 5 Abs. 1 Z 2.

(4) Auf Verlangen sind die in den Kursen verwendeten Lehrmittel, insbesondere Skripten und Unterlagen zum Selbststudium, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Einsichtnahme zu übermitteln.